

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 11. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2026)

zum Thema:

Dienstreisen der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

und **Antwort** vom 2. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. März 2026)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25187
vom 11. Februar 2026
über Dienstreisen der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort des Abgeordneten:

Nach Presseberichten¹ soll die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz, Frau Dr. Felor Badenberg, im Vergleich zu anderen Mitgliedern des Senats überdurchschnittlich viele Dienstreisen absolviert haben. Zudem wird über eine Häufung von Dienstreisen nach Nordrhein-Westfalen sowie über eine verweigerte Herausgabe einer Reiseübersicht unter Verweis auf Sicherheitsbedenken berichtet.

1. Wie viele Dienstreisen hat die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz seit Amtsantritt bis zum Stichtag 31.01.2026 durchgeführt? Bitte nach Jahr, Datum/Zeitraum, Zielort, Anlass/Zweck, Personenkreis/Dienststellen, Art des Verkehrsmittels aufschlüsseln.

Zu 1.: Die erbetenen Auskünfte zu diesen Dienstreisen in Form einer Auflistung können nicht erteilt werden, weil die Bekanntgabe der erbetenen Informationen nachteilige Auswirkungen auf den persönlichen Schutz der Berliner Justizsenatorin als gefährdete Person haben kann und damit die Bekanntgabe dem sich aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgendem Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung sowie den privaten Interessen der Senatorin widersprechen würde. Eine entsprechende Auflistung aller Dienstreisen würde Rückschlüsse und Vorhersagen auf das Reiseverhalten in Form eines Bewegungsprofils ermöglichen und daher Sicherheitsprobleme aufwerfen. Bei der gebotenen Einzelfallabwägung muss das Informationsinteresse hinter den schutz-

¹ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/immer-wieder-nordrhein-westfalen-die-fragwürdigen-dienstreisen-von-berlins-justizsenatorin-15168391.html>

würdigen Gegeninteressen des Senats und von Frau Senatorin Dr. Badenbergr insoweit zurückstehen, um jegliche Gefährdung auszuschließen. Unter Berücksichtigung dessen können folgende Angaben gemacht werden:

Seit Amtsantritt bis zum angegebenen Stichtag hat die Senatorin Dr. Badenbergr insgesamt 43 Dienstreisen unternommen. Die 34 Inlandsdienstreisen führten z. B. nach München, Konstanz, Dresden, Düsseldorf, Regensburg, Köln und Leipzig. Von den Inlandsreisen wurden 12 Reisen mit der Deutschen Bahn absolviert. Durch die Inhaberschaft einer BahnCard 100 fielen hierfür keine Fahrtkosten an. In 15 Fällen waren die Reisen eine Kombination aus Bahn und Flug bzw. dienstliches KFZ, fünfmal reine Flugreisen. Bei zwei Reisen wurde der persönliche Kraftfahrer in Anspruch genommen. Bei neun Reisen außerhalb Deutschlands nutzte die Senatorin bis auf eine Ausnahme, bei der die Rückfahrt mit der Bahn absolviert wurde, das Flugzeug. Anlässe für Dienstreisen von Senatorin Dr. Badenbergr waren unter anderem Terminübernahmen für den Regierenden Bürgermeister, Teilnahme an Frühjahrs- und Herbstkonferenzen (Justizministerkonferenzen, die Agrarministerkonferenzen und die Verbraucherschutzministerkonferenzen), Paneldiskussionen, Vortragsveranstaltungen, Ausschussreisen, Fachgespräche sowie polizeiliche Sicherungsmaßnahmen aufgrund ihrer Gefährdungseinstufung.

2. Wurden alle Reisen der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz seit Amtsantritt bis zum Stichtag 31.01.2026 hausintern als Dienstreise gemäß dem Landesreisekostengesetz (LRKG) eingestuft und abgerechnet?

Zu 2.: Es gibt kein Landesreisekostengesetz. Für die in der Antwort zu Frage 1 genannten Dienstreisen sind zum Teil Reisekosten angefallen.

3. In wie vielen Fällen standen Dienstreisen der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz seit Amtsantritt bis zum Stichtag 31.01.2026 in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten? Bitte aufschlüsseln.

Zu 3.: Die von Frau Senatorin Dr. Badenbergr unternommenen Dienstreisen erfolgen stets aus dienstlichem Anlass. Es erfolgt eine strikte Trennung des Amtes der Senatorin von der Ausübung der Nebentätigkeiten.

4. Bei wie vielen Dienstreisen hatte die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz seit Amtsantritt bis zum Stichtag 31.01.2026 Personenschutz (LKA)?

Zu 4.: Aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen können hierüber keine Angaben gemacht werden.

5. Welche Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften und internen Richtlinien gelten für die Anzeige, Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen von Senatsmitgliedern, insbesondere hinsichtlich Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit, Reisekostenrecht, Dokumentationspflichten?

Zu 5.: Gemäß § 12 [Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsentschädigung] des Senatengesetzes (SenG) erhalten die Mitglieder des Senats bei amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres

Amtssitzes Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung für bestimmte Umzüge und für getrennte Haushaltsführung Trennungsentschädigung nach den für beamtete Dienstkräfte des unmittelbaren Landesdienstes geltenden Bestimmungen.

Beamtete Dienstkräfte erhalten gemäß § 77 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 des § 77 LBG.

Für beamtete Dienstkräfte des Bundes gelten das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV).

6. Welche Regeln gelten für Fälle, in denen dienstliche Reisen zeitlich oder räumliche mit privaten Aufenthalten zusammenfallen (z.B. Wochenendanschluss, private Begleitung)?

Zu 6.: Bei Verbindung der Dienstreise mit einer privaten Reise wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Einzelheiten sind der Regelung des § 13 BRKG in Verbindung mit der BRKGVwV zu entnehmen.

7. Wie sieht das Verfahren bei Anzeige einer Dienstreise aus und in welchem Umfang findet eine Notwendigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung statt? Was wird hierbei dokumentiert?

Zu 7.: Gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 GOSen bedürfen Auslandsdienstreisen der Senatsmitglieder der Genehmigung des Regierenden Bürgermeisters. Im Übrigen hat jedes Senatsmitglied gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 GOSen die Ortsabwesenheit außerhalb Berlins und des Berliner Umlands von mehr als einem Tag dem Regierenden Bürgermeister anzuzeigen.

Jede Senatsverwaltung einschließlich der Senatskanzlei hat einen Haushaltstitel für Dienstreisekosten, aus dem die Dienstreisekosten jeweils beglichen werden. Für diesen gilt gemäß § 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

8. Wie stellt der Senat bei Dienstreisen sicher, dass die Beurteilung „dienstlich erforderlich“ nachprüfbar ist?

Zu 8.: Nach dem Ressortprinzip des Art. 58 Absatz 5 der Verfassung von Berlin (VvB) leitet jedes Mitglied des Senats seinen Geschäftsbereich selbstständig in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik. Dies gilt auch für die Ausübung amtlicher Tätigkeit außerhalb des Amtssitzes im Sinne des § 12 SenG.

9. Wie viele Dienstreisen führten seit Amtsantritt bis zum Stichtag 31.01.2026 nach Nordrhein-Westfalen? Bitte nach Jahr, Datum/Zeitraum, Zielort, Anlass/Zweck, Personenkreis/Dienststellen, Art des Verkehrsmittels aufschlüsseln.

Zu 9: 20 Dienstreisen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. In wie vielen Fällen fielen Dienstreisen der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz nach NRW seit Amtsantritt bis zum Stichtag 31.01.2026 zeitlich ganz oder teilweise mit privaten Aufenthalten zusammen (z.B. Wochenendanschluss, Urlaubstage, private Termine, Nebentätigkeiten)? Bitte Anzahl und - soweit möglich - Zeitraum (ohne private Detailangaben) darstellen?

Zu 10.: Das parlamentarische Fragerecht nach Art. 45 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin ist auf die politische Kontrolle der Amtsführung der Senatsmitglieder gerichtet. Es umfasst daher grundsätzlich nicht das Recht auf Beantwortung von Fragen zum persönlichen Lebensbereich, etwa zu privaten Aufenthalten der Senatsmitglieder.

11. In wie vielen Fällen wurde bei Dienstreisen der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz nach NRW seit Amtsantritt bis zum Stichtag 31.01.2026 private Reiseanteile festgestellt bzw. angegeben, und wie erfolgte die kostenmäßige Abgrenzung zwischen dienstlich und privat?

Zu 11.: Auf die Antworten zu Frage 6. und 10. wird verwiesen.

12. Warum besteht ein auffälliger NRW-Schwerpunkt bei den Dienstreisen?

Zu 12.: Frau Senatorin Dr. Badenberg erhält in ihrer Funktion zahlreiche Anfragen zur Teilnahme an unterschiedlichen Veranstaltungen, wie Paneldiskussionen und Vorträgen. Weitere Gründe für die Dienstreisen nach Nordrhein-Westfalen sind unter anderem Termine zu sicherheitsrelevanten Maßnahmen der Senatorin aufgrund ihrer Einstufung als gefährdete Person.

13. Ist es zutreffend, dass Frau Dr. Badenberg im Sommersemester 2026 montags Lehrveranstaltungen an der Universität zu Köln durchführt? Wenn ja, ist diese Nebentätigkeit dem Senat bekannt? Wie stellt die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz sicher, dass diese Nebentätigkeit außerhalb ihrer Arbeitszeit als Senatorin erfolgt und nicht ihr Amt als Senatorin beeinträchtigt?

Zu 13.: Dies ist nicht zutreffend.

14. Ist es zutreffend, dass Frau Dr. Badenberg einen Wohnsitz in NRW hat? Wenn ja, in wie vielen Fällen von Dienstreisen nach NRW wurde dieser Wohnsitz in Anspruch genommen bzw. in wie vielen Fällen sind Kosten für Unterkunft und Übernachtung abgerechnet worden?

Zu 14.: Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

15. Wie hoch sind die Gesamtkosten aller Dienstreisen der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz seit Amtsantritt bis zum Stichtag 31.01.2026? Wie hoch ist der NRW-Anteil an diesen Kosten?

16. In wie vielen Fällen wurde das Verkehrsmittel Flugzeug statt der Bahn genutzt? Wie stellt sich dies bei den Dienstreisen nach NRW dar?

Zu 15. und 16.: Die Gesamtausgaben für die 43 Dienstreisen der Senatorin belaufen sich auf ca. 17.600 Euro. Die Kosten für die 20 Dienstreisen der Senatorin nach Nordrhein-Westfalen belaufen sich auf ca. 4.800 Euro.

Von den Dienstreisen nach NRW wurden 6 Reisen mit der Deutschen Bahn absolviert. Durch die Inhaberschaft einer BahnCard 100 fielen hierfür keine Fahrtkosten an. In 11 Fällen waren die Reisen eine Kombination aus Bahn und Flug, dreimal reine Flugreisen.

17. Wurde in allen Fällen einer Dienstreise geprüft, ob Termine digital möglich gewesen wären, und ist dies dokumentiert?

Zu 17.: Über die Form der Kommunikation im Rahmen des dienstlichen Handelns entscheidet jedes Senatsmitglied in eigener Verantwortung.

18. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Dienstreise je Senatsmitglied seit Amtsantritt bis zum Stichtag 31.01.2026?

Zu 18.: Entsprechende Durchschnittswerte werden nicht erhoben, zumal ihnen keine Aussagekraft im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit der Dienstreisekosten der Senatsmitglieder zukommt.

19. Wie erklärt der Senat, dass sämtliche anderen Senatsverwaltungen entsprechende Übersichten über die Dienstreisen ihrer Senatsmitglieder ohne Einschränkung herausgegeben haben, und worin unterscheidet sich die Gefährdungslage der Justizsenatorin so grundlegend, dass bei ihr – im Gegensatz zu allen Kolleginnen und Kollegen – Angaben zu Reisezielen und -anlässen nicht offengelegt werden können?

Zu 19.: Über die Beantwortung presserechtlicher Auskunftsansprüche entscheidet jede Senatsverwaltung in eigener Zuständigkeit. Hier ist nicht bekannt, ob und in welcher Form andere Verwaltungen entsprechende Angaben gemacht haben. Schon aufgrund der Einstufung der Senatorin Frau Dr. Badenberg als gefährdete Person können entsprechende Angaben in Form einer Auflistung nicht erteilt werden.

Berlin, den 2. März 2026

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz